

Satzung
über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt
(Stand der 1. Änderungssatzung v. 27.03.2017, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2017)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt die beheizten Freibäder in Hepstedt und Wilstedt und das unbeheizte Freibad in Kirchtimke.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann im Bedarfsfall eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Freibäder richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der Freibäder ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann möglich.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die offene Wunden haben oder an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit bzw. an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt.

Folgenden Personenkreisen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen mit geistigen Behinderungen,
- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
- Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

§ 3

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freibäder obliegt der Samtgemeinde Tarmstedt als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Fachangestellten für Bäderbetriebe und der ihnen nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Die Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzer/innen als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badepersonal übt das Hausrecht auf dem Gelände der Freibäder im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt aus.

§ 4

Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt erhoben. Die Gebührenordnung hängt in den Bädern aus.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Freibädern.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades und seinen Anlagen erkennt jeder Besucher / jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Badegast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.
- (4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Bei anhaltender Trockenheit ist auch auf den Liegewiesen das Rauchen untersagt.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Schwimmbeckenbereich nicht verwendet werden.
- (6) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (7) Den guten Sitten widersprechende Handlungen sind untersagt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der

Samtgemeindeverwaltung. In diesem Fall kann der Badegast der Veröffentlichung widersprechen.

- (8) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung zuständig.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und außerhalb des Beckenbereiches verzehrt werden.

§ 6

(1) Die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt sind wie folgt geöffnet:

a.) An Werktagen Montag bis Freitag	von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr
während der Sommerferien in Hepstedt und Wilstedt	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
während der Sommerferien in Kirchtimke	von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
b.) An Samstagen in Hepstedt und Wilstedt	von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
An Samstagen in Kirchtimke	von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
c.) An Sonn- und Feiertagen	
in Hepstedt und Wilstedt	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in Kirchtimke	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Öffnungszeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1a.) ist das Freibad in

- Kirchtimke dienstags und
- Wilstedt donnerstags

geschlossen.

Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.

(3) Die Öffnungszeiten (Absatz 1) können witterungsbedingt durch das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung verlängert bzw. verkürzt werden. Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang in den einzelnen Freibädern bekannt gegeben.

(4) Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, vorübergehend den Einlass zu sperren bzw. die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Beckenbereiche einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittspreise entsteht dadurch nicht.

(5) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder in Teilen des Bades z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne das daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.

§ 7

- (1) Der Zutritt zu den Freibädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind Bestandteil der in § 4 genannten Gebührenordnung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Bekleidung, Geld, Wertsachen und Fundsachen

§ 8

- (1) Dem Badegast stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
- (2) Soweit Schließfächer vorhanden sind, können Wertgegenstände darin deponiert werden.
- (3) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für ein neues Garderobenschrankschloss und dessen Einbau dem betreffenden Badegast auferlegt. Vor Aushändigung des Garderobenschrankinhaltes ist das Eigentum nachzuweisen.
- (4) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Das Baden ohne Badekleidung ist nicht gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (6) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben und werden dort aufbewahrt.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 9

- (1) Vor dem Betreten der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zudem ist das Entfernen der Körperbehaarung und das Schneiden von Finger- und Fußnägeln nicht gestattet.
- (2) Der Schwimmbeckenbereich darf nur von geübten Schwimmern/ Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer/ Nichtschwimmerinnen dürfen nur den Nichtschwimmerteil und das Planschbecken nutzen.
- (3) Der Zugang zu den Schwimmbecken ist nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a.) der Sprungbereich frei ist,
 - b.) jeweils nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Startblock betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- (5) Vorhandene Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel usw.) sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und auf eigenes Risiko gestattet. Im Schwimmerbecken sind Spielgeräte nicht zugelassen. Die Benutzung von Augenschutz- und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

D. Schwimmunterricht

§ 10

Das Fachpersonal der Samtgemeinde erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

E. Haftung

§ 11

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 12

- (1) Vorgefundene bzw. verursachte Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badepersonal zu melden.
- (2) Besucher, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgen, können vom Badepersonal des Bades verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Das gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.

- (4) Bei wiederholten Verweisungen kann das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder unbefristet untersagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft und gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt in der Fassung vom 01.07.2012 außer Kraft.

Tarmstedt, den 27.03.2017

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L.S.)